

Vorlage Nr. AfJFF 7/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Ausweitung der Erstaufnahme von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) in Bremerhaven

A Problem

Seit dem 01.11.2015 ist im SGB VIII das Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (umA) als dauerhafte Aufgabe geregelt. In Folge dessen wurden umA in Bremerhaven aufgenommen und eine Vollzeitstelle im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für die Bearbeitung der in diesem Zusammenhang entstehenden hoheitlichen Aufgaben eingerichtet. Seit Sommer 2022 steigt die Anzahl der im Land Bremen neu aufgenommen umA stetig an und stabilisiert sich derzeit auf hohem Niveau bei ca. 140 Personen, die jeden Monat neu in Bremen ankommen. Diese umA werden aktuell überwiegend in der Stadtgemeinde Bremen aufgenommen, was dort zu erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf Unterbringungskapazitäten und Betreuung führt.

Der Magistrat wurde in seiner Sitzung am 30.11.2022 durch den Oberbürgermeister Grantz und den Stadtrat Frost über ein gemeinsames Gespräch mit dem Präsidenten des Senats und Herrn Staatsrat Fries in dieser Angelegenheit informiert. In diesem Gespräch wurde sich gemeinsam darauf verständigt, dass im Land Bremen zukünftig ein Landesgesetz das Verteilverfahren für umA nach SGB VIII zwischen den beiden Stadtgemeinden regeln wird. Die zukünftige Zuständigkeit für die Erstaufnahme für neuankommende umA im Land Bremen wird auf 80 % für Bremen und 20 % für Bremerhaven festgelegt. Das Landesgesetz ist in Vorbereitung und wird spätestens zum 01.04.2023 in Kraft treten, ggf. wird es bereits ab 01.03.2023 zu einer Aufnahme entsprechend neuankommender umA in Bremerhaven kommen. Die Gespräche mit dem Land und der Stadtgemeinde Bremen dazu laufen derzeit.

Da sich das Land Bremen zurzeit im Vergleich zu anderen Bundesländern in einer Überquote bei der Aufnahme von umA befindet, können die umA nach Abarbeitung der gesetzlich vorgesehenen Abläufe (hoheitliche Aufgaben) in andere Bundesländer umverteilt werden, sofern es keine festgestellten Ausschlussgründe gibt. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von vier Wochen ab dem Tag der qualifizierten Altersfeststellung, sollte diese Frist überschritten werden, kann keine Umverteilung mehr stattfinden und die umA sind dauerhaft in Bremerhaven zu betreuen, bei entsprechendem Hilfebedarf mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, ggf. darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Trotz des vorrangigen Bemühens um eine zeitnahe Weiterverteilung im Bundesgebiet ist damit zu rechnen, dass es insbesondere durch Umverteilung-Ausschlussgründe zu einem Anstieg der dauerhaft in Bremerhaven bleibenden umA kommen wird. Hierzu liegen jedoch derzeit keine verlässlichen Prognosen vor, über die weitere Entwicklung werden der Magistrat und die zuständigen Fachausschüsse zu gegebener Zeit informiert. Diese Entwicklung könnte weitere finanzielle und personelle Bedarfe für die Stadtgemeinde Bremerhaven begründen.

B Lösung

Zuständig für die Erstaufnahme von umA in Bremerhaven ist das Amt für Jugend, Familie und Frauen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, das diese Aufgabe gemeinsam mit freien Trägern umsetzen wird. Dazu liegen bislang die Interessenbekundungen des DRK Kreisverband Bremerhaven e.V. und der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverband Bremerhaven vor. Es wurden bisher folgende Verabredungen erzielt:

- Einer der beiden Träger wird die Erstaufnahme von männlichen umA in Bremerhaven organisieren. Voraussichtlich ab 01.03.2023 bis 30.06.2023 erfolgt die Unterbringung im Jugendgästehaus im Rahmen der bereits beschlossenen Anmietung des Jugendgästehauses für die Unterbringung von Geflüchteten. Vorgesehen ist, dass der Träger ab 01.07.2023 eine eigene Erstaufnahme-Einrichtung für die vorläufige Inobhutnahme der umA betreiben wird. Die Finanzierung der Erstaufnahme-Einrichtung sowie der einzelfallbezogenen Kosten der umA erfolgt durch das Land Bremen. Die Abrechnung läuft über die Abteilung Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung in Bremerhaven.
- Für weibliche umA wird eine Unterbringung im bestehenden Jugendhilfesystem in Bremerhaven organisiert, hier insbesondere im Mädchennotdienst, einem geschützten Rahmen für weibliche Minderjährige. Die Kosten werden ebenfalls über die Abteilung Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung mit dem Land Bremen abgerechnet.
- Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat im Zusammenhang mit der vorläufigen Inobhutnahme der umA folgende hoheitliche Aufgaben zu erledigen: qualifizierte Altersfeststellung, Einschätzung zum Kindeswohl, Prüfen ob sich Verwandte des umA im Inland oder Ausland aufhalten, Einschätzung zur gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern oder anderen umA, Anmeldung zur Gesundheitsuntersuchung, Entscheidung über die Anmeldung zur oder den Ausschluss von der Verteilung in andere Bundesländer, während der vorläufigen Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des umA notwendig sind. Des Weiteren gehören zu den Aufgaben des Amtes auch entsprechende Dokumentationen, Kommunikation mit der Landeskoordinierungsstelle umA in Bremen sowie weiteren Behörden und Dienststellen.
- Auf Grund der zu erwartenden Zugangszahlen von monatlich ca. 30 bis 40 neuen umA nach Bremerhaven sind unverzüglich zwei zusätzliche Vollzeitstellen in der Abteilung Zentrale Steuerung der Sozialen Dienste zur Bearbeitung der dargestellten hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der vorgegebenen 4-Wochen-Frist und Abwendung von Folgekosten für die Stadt Bremerhaven sowie 0,5 Stelle in der Abteilung Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung zur Abrechnung der Kosten im Zusammenhang mit der Erstaufnahme der umA mit dem Land Bremen einzurichten.

Die Einrichtung der Personalstellen im Amt für Jugend, Familie und Frauen ist parallel mit der Erarbeitung des Landesgesetzes auf den Weg zu bringen, da ab Inkrafttreten eine sofortige Umsetzung inklusive der hoheitlichen Aufgaben und der Abrechnung mit dem Land Bremen notwendig ist. Folgekosten für die Stadt Bremerhaven sollen so weit möglich abgewendet werden.

C Alternativen

Keine, die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII sowie des Landesgesetzes sind umzusetzen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es sind zwei Vollzeitstellen Sozialarbeiter:in in der Abteilung Zentrale Steuerung der Sozialen Dienste sowie 0,5 Stelle in der Abteilung Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung überplanmäßig und unbefristet zu schaffen. In der Perspektive werden diese Stellen mit den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung für den Allgemeinen Sozialen Dienst und die Wirtschaftlichen Hilfen zur Erziehung abgeglichen und ggf. verrechnet.

Auf Grundlage der Personalhauptkosten 2022 entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 34.000 € brutto/Jahr (0,5 VZÄ Stadtangestellte:r, EG 9 b TVöD (Entgeltordnung/VKA)) sowie 146.000 € brutto/Jahr (2,0 VZÄ Sozialarbeiter:in S 14 TVöD (Entgeltordnung/VKA)), die aus Landesmitteln finanziert werden sollen.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise betroffen, da es sich bei der neu zu schaffenden Erstaufnahme-Einrichtung um eine Unterbringung für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche handelt. Hier werden ausschließlich männliche Kinder und Jugendliche aufgenommen. Die im Land Bremen ankommenden umA sind mehrheitlich männlich, die Hauptherkunftsländer sind Syrien und Afghanistan. Für weibliche umA wird eine separate Unterbringung im bestehenden Jugendhilfesystem in Bremerhaven organisiert, hier insbesondere im Mädchennotdienst, einem geschützten Rahmen für weibliche Minderjährige. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht bekannt. Besondere Belange von Menschen mit Behinderung und des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils und der zuständigen Stadtteilkonferenz liegt derzeit noch nicht vor, sobald die Entscheidung über den Standort der Erstaufnahme-Einrichtung getroffen wurde, wird die zuständige Stadtteilkonferenz informiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat sowie der Personal- und Organisationsausschuss werden mit einer entsprechenden Vorlage begrüßt.

Im Rahmen der Besetzung der anerkannten Bedarfe sind die Mitbestimmungsgremien zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Magistrats sowie einer Finanzierungszusage durch das Land Bremen, die Anerkennung eines 0,5 überplanmäßigen Bedarfes „Stadtangestellte:r“ für die Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (Entgeltgruppe 9 b TVöD (Entgeltordnung/VKA), vorbehaltlich einer Bewertung) sowie eines 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfes „Sozialarbeiter:innen“ für die Abteilung „Zentrale Steuerung der Sozialen Dienste“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (Entgeltgruppe S 14 TVöD (Entgeltordnung/VKA), vorbehaltlich einer Bewertung), jeweils befristet bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2024/2025.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt zur Kenntnis, dass vorgesehen ist, die Stellen mit den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung für den Allgemeinen Sozialen Dienst und die wirtschaftlichen Hilfen zur Erziehung abzugleichen und zu verrechnen, um bereits jetzt unbefristete Einstellungen vornehmen zu können.

Frost
Stadtrat